

Leitlinien der Begleiteten Besuchstage Basel-Stadt (BBT) bezüglich Rückmeldungen an die Abteilung Kindes- und Jugendschutz (AKJS)

1. Vorbemerkungen

Anlässlich der Besprechung vom 13. März 2009 zwischen der BBT und der AKJS wurde von Seiten der AKJS der Wunsch nach halbjährlichen Berichten über den Verlauf der Besuchstage an die BBT herangetragen, um über die Fortführung oder Beendigung angeordneter Hilfemassnahmen entscheiden zu können.

2. Rückmeldungen aus der Sicht der Begleiteten Besuchstage in der Deutschschweiz

Die Trägerschaften Begleiteter Besuchstage in der Deutschschweiz lehnen bisher regelmässige Berichte über den individuellen Verlauf der Begleiteten Besuchstage bzw. Kindesübergaben an die zuweisenden sozialen Fachstellen aus grundsätzlichen Überlegungen ab. Begründet wurde dies vor allem damit, dass die kurzen Besuchsintervalle keine Beurteilung zulassen und insbesondere der Vertrauensschutz gegen Rückmeldungen spricht.

Diese übrigens im gesamten deutschsprachigen Ausland vertretene Ansicht hat bislang auch für die Begleiteten Besuchstage Basel-Stadt Gültigkeit gehabt. Allerdings besteht die Pflicht zur Rückmeldung an die zuweisenden Stellen bei offensichtlicher Gefährdung des Kindeswohls sowie bei groben Regelverstössen, die einen Abbruch der Hilfemassnahme nahelegen.

In Basel-Stadt ist das Begleiteteam schon bisher bei akuter Kindeswohlgefährdung gehalten, entsprechende Massnahmen zum wirksamen Schutz des Kindes zu treffen und den sorgeberechtigten Elternteil sowie die AKJS als zuweisende Stelle unverzüglich zu orientieren. Bei ersichtlicher Entführungsgefahr ist die Polizei zu avisieren. Die schriftliche Orientierung an die AKJS erfolgt durch die BBT-Geschäftsstelle.

3. Informationsbedürfnis der AKJS als zuweisende Stelle

Es ist nachzuvollziehen, dass die AKJS als Auftraggeber an regelmässigen Rückmeldungen über den Verlauf und die Wirkung der angeordneten Begleiteten Besuchstage interessiert ist, um Hinweise bzw. Entscheidungsgrundlagen für das weitere Vorgehen (Beendigung, Fortsetzung, Modifikation, Überführung in Begleitete Übergabe) zu erhalten. Von den Eltern eine objektive Beurteilung ihrer Situation zu erwarten, kann nur bedingt angenommen werden. Aber selbst eine schriftliche Rückmeldung von Seiten der Begleiteten Besuchstage ersetzt das regelmässige Elterngespräch keineswegs, denn dieses ist ein unverzichtbares Kernelement des Hilfe- und Beratungsprozesses.

4. Datenschutz – kein Hindernis für einen regelmässigen Informationsaustausch

Begleitete Besuchstage bzw. Begleitete Kindesübergaben sind zwar gesetzlich nicht verankert, werden aber als taugliche Kindesschutzmassnahmen von Gerichten und Vormundschaftsbehörden angeordnet oder empfohlen.

Mit der Begleitung der Besuchstage bzw. Kindesübergaben übernimmt der Verein BBT eine Aufgabe, welche ebenso gut auch von der AKJS selbst wahrgenommen werden könnte. Damit fällt der Verein BBT unter den Begriff der Öffentlichen Organe nach § 2 Abs. 5 Datenschutzgesetz DSG (künftig § 3 lit. c Informations- und Datenschutzgesetz IDG). Die Weitergabe des Ablaufs der Besuchstage bzw. Kindesübergaben beinhaltet auch Personendaten und stellt damit eine Datenbearbeitung dar, was nach DSG zulässig ist (§ 3 Abs. 1 DSG, künftig § 1 Abs. 2 lit. b IDG).

Eine gesetzliche Datenbearbeitung bedarf einer mittelbaren oder unmittelbaren gesetzlichen Grundlage. Vorliegend besteht zwar keine unmittelbare, sondern eine mittelbare gesetzliche Grundlage, abgeleitet aus Art. 313 ff. ZGB.

Art. 313 Abs. 1 Zivilgesetzbuch ZGB bestimmt, dass Massnahmen zum Schutze des Kindes der neuen Lage anzupassen sind, wenn sich die Verhältnisse ändern. Generell ist hierfür die Vormundschaftsbehörde am Wohnort des Kindes zuständig (Art. 315 ZGB), im Eheschutzverfahren das zuständige Gericht (Art. 315a ZGB). Die Vormundschaftsbehörde ist aber befugt, ein vor dem gerichtlichen Verfahren eingeleitetes Kindesschutzverfahren weiterzuführen (Art. 315a lit. a Abs. 3 Ziff. 1 ZGB) oder die zum Schutz des Kindes sofort notwendigen Massnahmen anzuordnen (Art. 315a lit. a Abs. 3 Ziff. 2 ZGB).

5. Vertrauensschutz

Der besondere Vertrauensschutz schliesst einen besonderen Offenbarungsschutz ein. Durch Offenbarung darf der Erfolg der angeordneten Begleiteten Besuchstage bzw. Kindesübergaben nicht gefährdet oder in Frage gestellt werden.

Eine Zustimmung der Eltern zu regelmässigen Rückmeldungen durch die BBT an die AKJS ist nicht erforderlich, da eine mittelbare gesetzliche Grundlage die Datenbearbeitung erlaubt. Allerdings gebietet ein professionelles Vorgehen, die Eltern im Sinne der Transparenz vor bzw. mit Anordnung Begleiteter Besuchstage bzw. Kindesübergaben über die Art, die Häufigkeit, den Umfang und die Pflicht der BBT zu regelmässigen Rückmeldungen zu informieren.

Die Rückmeldungen von Seiten der Begleiteten Besuchstage stellen auf beobachtbares Verhalten ab (z.B. regelmässige Teilnahme, entschuldigte Abmeldungen, unentschuldigtes Fernbleiben, unpünktliches Bringen oder Abholen des Kindes, unpünktliches Kommen des besuchsberechtigten Elternteils, besondere Vorkommnisse, Ressourcen auf Seiten des Kindes).

6. Form der Rückmeldung

Die Rückmeldungen erfolgen ab 1. Januar 2011 durch die Geschäftsstelle BBT periodisch alle drei bis vier Monate ab Beginn der regulären Begleiteten Besuchstage bzw. Kindesübergaben in Form des beiliegenden Berichtsformulars.

Basel, im Dezember 2010